

Bund Westfälischer Karneval e. V.

Vereinigung zur Förderung heimatlichen Fastnachtbrauchtums

Sitz Münster in Westfalen



Mitglied im BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V., Sitz Köln - Nr. 226

IBAN: DE93 4005 0150 0000 3132 47

Bund Westfälischer Karneval e.V. · Im Hammertal 96 · 58456 Witten

Mitglied im



Absender: **BWK-Präsidium**
Rolf Schröder
Im Hammertal 96
58456 Witten-Buchholz

An die
Mitgliedsgesellschaften und
Mitglieder der Fachbeiräte des
Bundes Westfälischer Karneval e.V.

Telefon: 02324 9678196
Telefax:
E-Mail: praesident@bwk-online.de
Internet: www.bwk-online.de

Datum: 16. März 2020

RUNDSCHREIBEN 02-2020

Liebe Karnevalsfreunde in Westfalen,

selten haben die rasanten täglichen Entwicklungen dazu geführt, dass ein Rundschreiben quasi jeden Tag umgeschrieben werden muss, um den aktuellen Stand möglichst genau wiederzugeben. Andererseits führt die Corona-Krise dazu, dass andere Problemfelder dadurch aufgelöst werden.

**"Für mangelnde Vernunft gibt es auch in einer freiheitlichen
Gesellschaft nur einen Ersatz: den Gesetzgeber."**

Horst Lorenz Seehofer

Wer hätte zum Jahresbeginn gedacht, dass uns schon in den ersten 11 Wochen des neuen Jahres so zahlreiche Herausforderungen in unserer ehrenamtlichen Arbeit ereilen: Terroranschläge, Unwetter und Corona-Epidemie. Und neben diesen großen Themen gibt es auch ein paar strukturelle, verbandsinterne Informationen, die wir an Sie weitergeben müssen.

Corona und die Auswirkungen auf das Vereins- und Verbandswesen

Die Corona-Erkrankungen beherrschen die Nachrichten und manch einer möchte eventuell nichts mehr davon hören. Dennoch möchten wir als erstes an alle appellieren, die Hygiene- und Schutzhinweise zu beherzigen und trotz aller Einschränkungen, die den gewohnten Lauf des Lebens beeinträchtigen, die angeordneten Maßnahmen zu unterstützen.

In den letzten Tagen haben wir mehrere Pressemitteilungen und Informationsschreiben des Bundes Deutscher Karneval - u.a. zum Thema Corona - auf einem News-Block auf unserer Verbands-Website www.bwk-online.de veröffentlicht. Bitte schauen Sie hier auch in den kommenden Tagen und Wochen nach, ob dort weitere Informationen eingestellt worden sind.

Direkte Auswirkungen haben die Corona-Restriktionen auf den karnevalistischen Tanzsport. Die Nord- und Süddeutschen Meisterschaften wurden ebenso als Großveranstaltung abgesagt wie auch die Deutsche Meisterschaft. Sollte es vor dem 30. Juni eine realistische Möglichkeit geben, die Finalturniere nachzuholen, werden wir Sie darüber natürlich unterrichten.

... 2

Geschäftsführendes Präsidium

Präsident Rolf Schröder Im Hammertal 96 58456 Witten ☎ 02324 9678196	Vizepräsident Paul Schmidt Von-Velen-Weg 17 48431 Rheine ☎ 0597152015	Vizepräsident Frank Selter Auf dem Arnsbeul 5 57439 Attendorn ☎ 02722 4676	Schatzmeister Bernhard Averhoff A. d. Feuerwache 42 48329 Havixbeck ☎ 02507 2919	Geschäftsführerin Nicole Welke Im Ohl 23 59757 Arnsberg ☎ 02932 496254	Beisitzerin Claudia Jüttemeier Kon.-Adenauer.Str. 37 33397 Rietberg ☎ 05244 905735	Beisitzer Bernd Bartels-Trautm. Lange Brede 3 33039 Nieheim ☎ 05274 1770	Beisitzer Bernd Hoppe Sellerweg 5 59581 Warstein ☎ 0290251953
---	--	---	---	---	---	---	--



Auch die für den 18. und 19. April geplanten Grundschulungen für Garde- bzw. Schautanz fallen aufgrund der Corona-Situation vorerst aus. Bis Ende April 2020 werden keine Trainer-schulungen durchgeführt. Inwieweit die Schulungsangebote im Mai und Juni ebenfalls davon betroffen sein werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Auch hier werden wir Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden halten. Geben Sie diese Informationen bitte an Ihre Trainer:innen weiter!!

Neben den Folgen auf den karnevalistischen Tanzsport möchten wir aber auch die Vorstände der Mitgliedsgesellschaften ansprechen. Viele Vereine kommen jetzt wieder zu Vorstandssitzungen zusammen und es stehen auch zahlreiche Mitgliederversammlungen auf dem Programm im 2. Quartal. Bitte suchen Sie hier kreativ nach Möglichkeiten, den direkten Kontakt zu Ihren Mitstreiter:innen zu vermeiden. Im Bereich der Schützenbruderschaften wurde gerade erst ein kompletter Vorstand aufgrund eines Verdachtsfalls unter Quarantäne gestellt.

Und auch Mitgliederversammlungen lassen sich verschieben. Führen Sie diese erst durch, wenn die allgemeine Lage dies wieder ermöglicht. Zum einen werden es Ihnen Ihre Mitglieder danken, die ansonsten wohl eher nicht zu einer Versammlung erscheinen werden. Und auch aus rechtlicher Betrachtungsweise wird aufgrund der Krisensituation wohl kein Vorstand mit Problemen rechnen müssen, wenn die Mitgliederversammlung nicht zum satzungsgemäßen Zeitpunkt durchgeführt worden ist. Auch hier sollte das Wohl und die Gesundheit der Vereinsmitglieder im Vordergrund stehen.

Das letzte kritische Thema in diesem Zusammenhang betrifft die Karnevalsumzüge, die einige Gesellschaften nachholen wollen. Da es sich auch hierbei um Großveranstaltungen handelt, wird die Corona-Krise dazu beitragen, dass diese Vorhaben nicht umgesetzt werden können.

Nachholen von Karnevalsumzügen

Das BWK-Präsidium war zunächst positiv überrascht, dass es nach den unwetterbedingten Absagen einiger Karnevalsumzüge keine Anfragen gab, ob und wann diese doch noch stattfinden können. Leider wurde diese Wahrnehmung relativ schnell getrübt, da uns aus unterschiedlichen Quellen bekannt wurde, dass zahlreiche Vereine ihre Karnevalsumzüge doch nachholen wollen.

Hierzu hat der Bund Deutscher Karneval eine Pressemitteilung herausgegeben, die Sie auf der Website des BWK nachlesen können.

Darüber hinaus sehen wir uns als Regionalverband in der Pflicht, ebenfalls noch einmal auf die Situation einzugehen. In den letzten Jahren waren die Umzüge bereits mehrfach von Unwetter betroffen und die Diskussionen rund um Karnevalsumzüge außerhalb des Brauchtumszeitraumes wurden zahlreich geführt.

Da durch Neubesetzungen von Vorstandspositionen der Sachverhalt vielleicht nicht allen Vereinsvertreter:innen bekannt ist, möchten wir hier die wichtigsten Informationen noch einmal zur Kenntnis geben. Sowohl von Seiten des Bundes Westfälischer Karneval wie auch durch den Bund Deutscher Karneval liegen mehrere Bekanntmachungen zu diesem Themenkomplex vor:



- Ethik-Charta des BDK e.V. - 1. Dem Alltag ein Fest setzen - 30.08.2008
- Leitlinie des BDK zum Sommerkarneval - Aktivitäten außerhalb der Brauchzeit - Juni 2009
- Richtlinie A der Satzung des Bundes Westfälischer Karneval - 24.10.2015
- Rundschreiben Bund Westfälischer Karneval e.V. - Nr. 02-2016 - 15.02.2016
- Stellungnahme des BDK - ausgefallene Rosenmontagsumzüge - Febr. 2016
- Pressemitteilung des Bundes Deutscher Karneval e.V. - Nr. 2020-04

Alle vorstehenden Schriftstücke können Sie im Download-Bereich der BWK-Homepage nachlesen. Und wie Sie feststellen, beschäftigt uns dieses Thema bereits seit 12 Jahren - an der grundsätzlichen Haltung, Karneval in der ihm zugeschriebenen Brauchzeit zu feiern, hat sich allerdings kaum etwas geändert.

Im BWK-Rundschreiben vom 15.02.2016 gibt es einen Hinweis, eventuell den sogenannten Laetare- oder Freudensonntag als Nachholtermin zu nutzen. Dieser Sonntag zur Mitte der Fastenzeit ist in diesem Jahr am 22. März. Die aktuelle Lage lässt diesen Termin jedoch auch nicht zu.

So viel Verständnis für die Wagenbauer und auch die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Vereine besteht, Regeln (Satzungen und Ordnungen) sind dafür da, dass sich alle daran halten. Auch wenn es vielleicht hart klingt, aber da die klimatischen Veränderungen der letzten Jahre immer wieder durch Unwetter zu Absagen der Karnevalsumzüge geführt haben, muss dieser Fakt auch in gewisser Weise als "unternehmerisches Risiko" angesehen werden.

Deutlich hinweisen möchten wir darauf, dass die Beschlusslage für das Nachholen von Karnevalsumzügen außerhalb des Brauchtumszeitraumes Konsequenzen haben wird. Die aktuelle Mitteilung des BDK nennt hier den Ausschluss aus dem Verband. Dieser Bewertung schließt sich auch das Präsidium des Bundes Westfälischer Karneval vorbehaltlos an.

E-Mail-Adressen der BWK-Mitgliedsgesellschaften

Sie erhalten dieses Rundschreiben heute per Post, da wir sicherstellen wollen, dass alle Mitgliedsgesellschaften des BWK diese Informationen erhalten. Leider hätten wir dieses Ziel bei einem Versand per E-Mail nicht erreicht.

Zahlreiche uns vorliegende E-Mail-Adressen der Vereine sind ungültig. So müssen wir bei dringenden und wichtigen Angelegenheit immer wieder auf den Postversand zurückgreifen, obwohl dieser länger dauert und natürlich deutlich kostenintensiver ist.

Neben der "Westfälischen Fastnacht", die voraussichtlich nur noch einmal im Jahr erscheint, und den Rundschreiben, planen wir, die Vereine zusätzlich mit einem regelmäßigen Newsletter (4x im Jahr) über interessante Themen zu informieren.

Dieses Vorhaben können wir aber nur dann erfolgreich umsetzen, wenn Sie uns die aktuelle E-Mail-Adresse Ihrer Gesellschaft mitteilen. Bitte senden Sie uns diese **bis zum 31.03.2020** unter Angaben des Vereinsnamens und des Ansprechpartners an

geschaeftsstelle@bwk-online.de



Wir sehen es als unsere Aufgabe, Sie über steuer- und vereinsrechtsrelevante Neuigkeiten zu informieren und Ihnen Verbandsmitteilungen möglichst schnell zukommen zulassen. Sie erhalten diese Nachrichten aber nur, wenn Sie uns eine gültige Mailadresse Ihres Vereins zur Verfügung stellen.

An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal an unseren Aufruf im Rundschreiben 01-2020 vom 3. Januar erinnern. Dort haben wir um Zusendung der Kontaktdaten der BWK-Mitgliedsgesellschaften gebeten. Leider haben uns bis heute noch nicht einmal 50 von rund 230 Rückmeldungen erreicht.

Bitte benutzen Sie für Ihre Antwort das vorbereitete Formular, das Sie im Download-Bereich unter **www.bwk-online.de** herunterladen können. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Unerlaubte Nutzung von Rahmenverträgen

Leider müssen wir immer noch Sachverhalte kennen lernen, an deren Existenz wir nie gedacht hätten. Aber wie bei so vielen Dingen im Leben, kommt doch irgendwann alles ans Tageslicht.

In der zurückliegenden Session mussten wir erfahren, dass, im Zuge falsch verstandener Unterstützung, Nicht-BWK-Mitgliedern die Möglichkeit geschaffen wurde, Veranstaltungen über die bestehenden Rahmenverträge anzumelden bzw. abzurechnen.

Hier sind insbesondere die lokalen Dachverbände (Bürgerausschüsse, Förderverein, Union, usw.) angesprochen. Aber es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Vereine ebenfalls betroffen sind. Bei den lokalen Dachverbänden lässt es dahin gehend abbilden, dass dort ortsansässige Karnevalsvereine Mitglied sind - jedoch nicht jeder Verein ist auch Mitglied im Bund Westfälischer Karneval.

Damit nun diese Nicht-BWK-Mitglieder auch in die Vorzüge der Rahmenverträge kommen, geben diese bei ihren Veranstaltungen die Mitgliedsnummern von BWK-Gesellschaften mit deren Wissen an. Das dies vertragsrechtlich nicht zulässig ist, versteht sich von selbst.

Richtig blöd, wenn dieses Nicht-BWK-Mitglied dann aber auch noch mit seiner Veranstaltung negativ auffällt - hier: Striptease bei einer Herrensitzung!! Wir weisen alle BWK-Gesellschaften darauf hin, von solchen "Freundschaftsdiensten" Abstand zu nehmen. Der BWK kann nicht ausschließen, dass diese Mitglieder als Konsequenz für das Fehlverhalten auch in Form eines Ausschlusses riskieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch noch einmal auf die Situation der selbstständigen Tanzsportgarden hin (Rundschreiben 01-2015 und 03-2015). Auch in dieser Konstellation dürfen diese Tanzsportvereine nicht die Rahmenverträge der "Muttergesellschaften" nutzen, sondern müssen eine eigenständige Mitgliedschaft im BWK und BDK beantragen.

Bleiben Sie gesund und von Viren jeglicher Art verschont.

Herzliche Grüße

Bund Westfälischer Karneval e.V.

Rolf Schröder

Rolf Schröder
Verbandspräsident